

061- StR-1

Unterlagen: Erfolgsnachrichten Revision

Die Revision hat Ansicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Revision muss zulässig sein.

I. Die Statthaftigkeit der Revision ergibt sich aus § 333 StPO iVm. § 335 StPO (Ispurrevision).

II. Die Einlegungsberechtigung von Frau Mochito-Chalawski (im Folgenden: die Mandantin) folgt aus § 296 I StPO. Für sie ist gemäß § 297 II PO RA Laureatus einlegungsberechtigt.

III. Die Mandantin ist durch das Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 03.11.2015 auch beschwerte, da sie zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde.

IV. Ferner musste die Revisionseinlegung form- und fürtgerecht erfüllt sein. Dies bemisst sich nach § 341 I StPO.

1. Die Revision muss demnach beim index a quo zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingeleget werden. Mängels an-

der Angaben in seinem Vermerk ist davon auszugehen, dass RA Lanreuter diese formalen Anforderungen beachtet hat.

2. Zudem muss die Revision binnen einer Woche nach Verhündung des Urteils eingelebt werden. Vorliegend wurde das in Rede stehende Urteil am 03.11.2015 verhündet und die Revision bereits zwei Tage später, am 05.11.2015 eingelebt. Dies spricht damit fiktiv recht.

3. Form und Frist wurden also gewahrt.

V. Art für die Revisionsbegründung müssen Form und Frist nach gewahlt werden (können).

1. Hinsichtlich der Form der Begründung sind die Vorgaben der §§ 344, 345 II StPO einzuhalten.

2. Die Frist bestimmt sich nach § 345 I StPO. Da das Urteil vorliegend zum Zeitpunkt ~~des Absatzes des Eingangspunkt der Revisionsantrag~~ am 05.11.2015 noch nicht erfasst wurde war, ist § 345 I 2 StPO einschlägig. Demgemäß beginnt die Monatsfrist mit der Zustellung

des Urteils, hier also am 23.11.2015. Die Befürderungsfrist endet damit gemäß § 431 StPO am 23.12.2015 um 24 Uhr und kann (bis dahin) noch gewahrt werden.

VI. Es dürfte weiter keine Rechtsmittelrücknahme bzw. kein Rechtsmittelverzicht eingeäbt werden sein (§ 302 StPO). Verteilt hat RA Dr. Bläulich nach Verkündung des Urteils namens und in Vollmacht der Mandantin Rechtsmittel über das Urteil eingelegt und das eingelegte Rechtsmittel unmittelbar danach wieder zurückgenommen. Fraglich ist, ob diese Rücknahme auch wirksam erfolgte.

1. Der Ermächtigungsbehalt des § 302 II StPO wurde eingehalten, da die Mandantin ihren eigenen Angaben zufolge die Rücknahme des eingelegten Rechtsmittels rezipiert hat.

2. Allerdings könnte die Wirksamkeit der Rücknahme hier § 302 I 2 StPO (analog) entgegenstehen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist ein Rechtsmittelverzicht ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung im

gute Erfahrung

sinne des § 257c StPO vorausgegangen ist. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der oder die Angeklagte auch nach einer Verständigung nicht schnell (denn die Abgabe einer einzigen Erklärung) die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln verwirft. Eine analoge Anwendung des § 302 I 2 StPO auf die Rechtsmittelrücknahme schadet in Ausbechert diese Argumentationslinie aus. Schließlich besteht bei einer Rücknahme die Gefahr zu voreilige Entscheidung nicht im gleichen Maße wie beim Rechtsmittelverzicht. Die Rücknahme bedarf nämlich nicht nur einer, sondern der Abgabe zweier Erklärungen (Einlegung und Rücknahme), sodass ausreichend Zeit zum Überlegen besteht.

3. Es ist jedoch anerkannt, dass eine Rechtsmittaleinlegung und die zeitlich alsbald nachfolgende Rücknahme des Rechtsmittels nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des § 302 I 2 StPO unwirksam sind, wenn Einlegung und Rücknahme erkennbar nur dem Zweck dienen, damit die Regelung des § 302 I 2 StPO zu umgehen. Aus der dienstlichen Äußerung von Ref. Ra-

gute Begründung. Da
sie eine „Deal“
sehen, hätte sie
auch gleich eine
geheime oder „informelle“
Verständigung
feststellen können

dunkel ergibt sich, dass RA Dr. Bläuerlich zur Absicherung des „Deals“ zwischen ihm und dem Vorsitzenden ursprünglich aufboten hatte, auf Rechtsmittel zu verzichten. Dies habe der Vorsitzende (wahrscheinlich vor dem Hintergrund des § 302 I 2 StPO) aber „schwierig“ gefunden, weshalb er die Möglichkeit ins Spiel gebracht hat, das Rechtsmittel einzulegen und gleich wieder zurückzunehmen. Dies stellt eine klare Umkehrung des § 302 I 2 StPO dar, die die Rechtsmitteleinlegung und die anschließende Rücknahme unwirksam werden lässt.

4. Die von RA Dr. Bläuerlich erklärte Rücknahme steht der Zulässigkeit der Revision daher nicht entgegen.

VII. Die Revision ist insoweit zulässig.

B. Befürdetheit

Des Weiteren müsste die Revision auch befürdet sein. Das ist der Fall, wenn das Urteil trotz eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrenshindernisses ergrungen ist oder es auf eine Verlehung freuen kann oder

materiellen Rechts beruht.

1. Verfahrenshindernisse

Zu prüfen ist zunächst, ob sämtliche notwendigen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen haben.

1. Die (sachliche) Zuständigkeit des Gerichts wurde ausweislich der Bearbeitungshinweise vorliegend gewahrt.

2. Frappisch ist, ob auch alle erforderlichen Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind. Namentlich für die Verfolgung wegen Haftwidensbruchs ist gemäß § 123 II StGB diestellung eines Strafantrages nach Maßgabe der §§ 77 ff. StGB Voraussetzung.

a) Ausweislich des Schreibens des Firma Drusper hat die Geschäftsführer des betroffenen Baumarkts als (einfach) antragsberechtigte Person keinen Strafantrag gegen die Mandantin wegen Haftwidensbruchs gestellt.

b) Ref. Radunkeh als Vertrete der Staatsanwaltschaft hat lediglich in der Hauptverhandlung das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung des

Hausfriedensbruchs bejaht. Dies knüpft den Anforderungen des § 123 II StGB jedoch nicht, da es sich beim Hausfriedensbruch um ein absolutes Anklageleicht handelt, das nur auf Antrag und eben nicht lediglich durch Begehung eines besonderen öffentlichen Interesses verfolgt werden kann.

c) Dementsprechend besteht hinsichtlich des Hausfriedensbruchs mangels Strafantrags ein Verfahrenshindernis.

II. Verfahrensprüfung

Außerdem stellt sich die Frage, ob das Urteil des Land Amtsgerichts Tiefenbach auf eine Verletzung formellen Rechts beruht. Diesbezüglich ist zwischen absoluten Revisionssprüngen, die voran geprägt sind, und relativ Revisionsprüngen zu differenzieren.

1. Absolute Revisionsprüfung

Es könnten bereits absolute Revisionsprüfung vorliegen.

a) Zunächst könnte ein absoluter Revisionsprprung davon bepunktet liegen, dass das Gericht den von RA Dr. Bläulich

gestellten Befangenheitsantrag zu Unrecht zurückgewiesen hat (§§ 24 ff. StPO iVm. § 338 Nr. 3 StPO).

a) Das Gericht hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Fraglich ist, ob dies Unrecht ist. Das richtet sich nach den §§ 25-26a StPO.

(1) Der Antrag wurde ordnungsgemäß beim dafür zuständigen Gericht gestellt (§§ 26 I 1, II 1, 26a I Nr. 2 StPO).

(2) Allerdings muss der Antrag auch rechtzeitig im Sinne des § 25 StPO gestellt worden sein.

(3) Grundsätzlich ist die Ablehnung (gemäß § 25 I 1 StPO bis zum Beginn der Vernehmung des oder der Angeklagten über seine/ihre persönliche Verhältnisse zulässig). Vorausgesetzt hat RA Dr. Bläulich den Antrag ausreichlich des Hauptverhandlungsprotokolls, dem diesbezüglich eine umfassende Beweiskraft zukommt, unmittelbar nach dem Einklang u. die Beweisaufnahme gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war die Mandatin bereits zu ihren persönlichen Verhältnissen vernommen

wurden. Die Frist des § 25 I 1 StPO wurde also nicht gewahrt.

(b) Unter den strengen Voraussetzungen des § 25 II StPO darf der Antrag ausnahmsweise auch noch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Da RA Dr. Bläulich und damit wohl auch die Mandantin aber bereits deutlich vor Beginn der Hauptverhandlung Kenntnis von den am 07.10.2015 eingetretenen Umständen, auf welche die Ablehnung letztlich gestützt wurde, hatten, ist § 25 II StPO hier nicht einschlägig.

(c) Erfüllt wurde der Antrag nicht rechtzeitig mit dem.

(3) Der Antrag durfte somit gemäß § 26a I Nr. 1 StPO als unzulässig zurückgewiesen werden.

bb) Vor diesem Hintergrund kommt es auf die Befürdetheit des Antrags bereits nicht mehr an. Aus Gründen der Vollständigkeit sei jedoch auf Folgendes hingewiesen: Die Befürdtheit der Befragtheit besteht, wenn der oder die Ablehnende bei verständiger

Würdigung des ihm/ ihr bekannten Sachverhalts kann und zu der Annahme hat, dass der Richter ihm/ ihr gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit stand bekräftigen kann. Aus den im Rahmen des Telefonats mit RA Dr. Bläulich geäußerten Aussagen des Vorsitzenden, die diese in eine dienstliche Äußerung bestätigt hat, ergibt sich, dass er sich bereits vor Beginn der Hauptverhandlung eine starke Meinung zur Schuld des Mandanten gebildet hat. Dies begründet als solches und für sich genommen noch nicht zwangsläufig die Besapris der Befangenheit, da eine Vorabbefragung mit dem streitpunktständlichen Sachverhalt und das Befallen mit der Schuldfrage bis hin zu einer ersten Meinungsbildung nicht per se unzulässig ist, sondern auch die sorgfältige Vorbereitung der Hauptverhandlung dienen kann. Allerdings lassen die konkreten Formulierungen des Vorsitzenden („ganz lange und ganz tief“ im Gefängnis, „in Freiheit nichts zu suchen“) die notwendige Sachlichkeit und Unparteilichkeit vermissen, weil sie

gut!

über eine bloße Meinungsbildung über die Schuldfrage hinausgehen. In Anbezug auf den bestand in der Sache sehr wohl die Besorgnis der Bekantheit aus Sicht der Mandantin, sodass der Antrag (seine Unzulässigkeit vorausgesetzt) befunden (wegen wäre).

c) Aufgrund der Unzulässigkeit des Antrags liegt der absolute Revisionspunkt aus §§ 24 ff. StPO iVm. § 738 Nr. 3 StPO jedoch nicht vor.

b) Allerdings könnte aus der zeitweilen Abwesenheit der Mandantin ein absoluter Revisionspunkt im Sinne einer Verletzung von §§ 230 I, 231 II, II StPO iVm. § 738 Nr. 5 StPO folgen.

a) Dies setzt zunächst eine Gesetzesverletzung voraus. Eine solche ist hier gegeben, wenn die Hauptverhandlung (finanzielle wesentliche Teile der Hauptverhandlung) in Abwesenheit einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt.

(1) Die Mandantin als Angeklagte gehört zu dem zuvor umrissenen geschützten Personenkreis, da das Gesetz

ihre Anwesenheit in §§ 230 I, 231 I 1 StPO vorschreibt.

(2) Trotzdem war die Mandantin abwesend, als RA Dr. Bläulich für sie mündlich eine Einladung abholen hat (vgl. Anlage 2). In Anbetracht der enormen Wichtigkeit und Relevanz einer solchen (gesetzlichen) Einladung sowohl für den weiteren Fortgang der Hauptverhandlung als auch für die Verfahrensrechte der davon unmittelbar betroffenen Mandantin ist diese Abschrift auch als wichtiger Teil der Hauptverhandlung einzurichten.

(3) Allerdings könnte die Fertigstellung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Mandantin vorliegend gemäß § 231 II StPO gerechtfertigt gewesen sein. Dafür müsste sich die Mandantin eigenmächtig (= ungeschriebene Tatbestandsveranlagerung des § 231 II StPO) entfent haben. Eigenmächtigkeit in diesem Sinne ist zu bejahen, wenn sich der oder die Angeklagte seine Anwesenheitspflicht ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund willentlich missachtet. Sie fehlt

insbesondere dann, wenn sich die oder die Angeklagte mit ausdrückliche oder stillschweigende Billigung des Gerichts entfent oder fortbleibt. Die Mandantin bat vorliegend um eine Pause, da sie sich nicht wohl fühlte und etwas zu kalken benötigte. Daraufhin wurde die Sitzung unterbrochen, d.h. die Mandantin entfent sich ursprünglich mit Billigung des Gerichts. Ob diese Billigung mit dem ersten Aufzug wieder entfallen ist, spielt an dieser Stelle keine Rolle. Zum einen hätte die Mandantin den Aufzug nicht, da sie sich vier Etagen höher befand. Und zum anderen stand die Mandantin in diesem Zeitpunkt noch immer wachend in der Schlange vor dem Getränkeautomaten. Sie hatte also noch kein Getränk zu sich nehmen können, um ihr Unwohlsein und ihren Schwindel zu beseitigen. Dementsprechend bestand aufgrund des häuslichen Zustands der Mandantin zumindest ein tanglicher Rechtfertigungsgrund für ~~ihre Abwesenheit~~ ihr Fernbleiben. Sie handelte also nicht eigenmächtig, weshalb § 271 II StPO hier nicht einprägt.

gut

(4) Damit wurde iVm die §§ 270 I, 271 I 1 StPO verstoßen.

bb) Selbiger Verstoß müsste auch beweisbar sein. Das Hauptverhandlungsprotokoll und seine umfassende Beweiskraft scheiden als Grundlage für die Beweisbarkeit aus, da die Gründe, aus denen sich die Vereinigung der Eignungsmächtigkeit des Entführers der Mandantin ergeben, außerhalb des Protokolls liegen. Allerdings können die diesbezüglichen Angaben der Mandantin im Freibeweisverfahren berücksichtigt werden.

cc) Das Beinhalten des Urteils auf die nur bestreiteten Gesetzesverletzung wird gemäß § 338 Nr. 5 StPO unwiderrufbar vermutet.

dd) Also ist der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO iVm. §§ 270 I, 271 I 1 StPO vorliegen.

ee) Darüber hinaus könnte aus der Person des Vertreters der Staatsanwaltschaft ein absoluter Revisionsgrund im Sinne einer Verletzung von Nr. 23 I OrgStA iVm. § 142 III GVA iVm. § 338 Nr. 5

StPO resultieren. Dies setzt die Abwesenheit der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung voraus. Als Vertreter der Staatsanwaltschaft hat vorliegend Ref. Radunke auf. Daraus folgt jedoch nur dann auch die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft nach dem Sinn und Halt des § 338 Nr. 5 StPO, wenn Ref. Radunke die Sitzungsverhetung auch wahrnehmen darf.

aa) Nach § 142 III AVA kann Refendare die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtskräters ~~Amtsgerichts~~ übertragen werden. Amtsanwälte sollen zusätzlich gemäß Nr. 23 I OujStA die Anklage nur in der Hauptverhandlung bei dem Richter beim Amtsgericht als Anklagte verketten. Ausnahmsweise können nach Nr. 23 II OujStA besondere Fähigkeiten Amtsanwälte auch zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht herangezogen werden. ~~Verweis in § 142 III AVA kommt nicht~~ Fragelich ist, ob dafür auch Refendare in Betracht kommen. Dafür spricht der Verweis in § 142 III AVA. Allerdings ist Nr. 23 II OujStA als Annahmevorschrift eng auszulegen. Dafür werden besondere Fähigkeiten und Kenntnisse

von Amtsanwälten erfordert. Dass auch Referendare, die ihre juristische Ausbildung noch nicht vollständig abgeschlossen haben, solche überdurchschnittlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen (können), erscheint eher lebensfremd.

bb) Unabhängig davon wäre eine Verletzung von Nr. 23 OrgStA jedoch revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Da Erfolg der Verfahrenswage selbst nämlich die Verletzung famellen Rechts, d.h. die Verletzung einer Rechtsnorm, die Verfahrensvorlage strukturiert, vorans. Bei Nr. 27 OrgStA handelt es sich aber gerade nicht um eine Rechtsnorm in diesem Sinne. Vielmehr ist Nr. 27 OrgStA lediglich als eine die interne Organisation der Staatsanwält zu verstehende Anordnung zu qualifizieren, aus der Misrichtung keine revisionrechtlichen Folgen resultieren.

c) Damit fräß am der Sitzungsrechtfertigung durch Ref. Radtke kein absolutes Revisionsprinzip.

d) Nichtidentität konnte bezogen auf

gute Begründung,
dafür auch gut
verarbeitbar

die Fortführung der Hauptverhandlung
in Abwesenheit der Mandantin zu
mindest ein absoluter Revisionspunkt
feststellt werden.

2. Relative Revisionspunkte

Es könnte zudem auch relative Re-
visionspunkte vorliegen (§337 I StPO).

a) zunächst könnte die Abprache
zwischen RA Dr. Bläulich und dem
Vorstrafen einen relativen Revisions-
punkt begründen.

aa) Dafür müsste in erster Linie eine
Verfahrensrichtung verletzt worden
sein. RA Dr. Bläulich und der Vorsitter
der sind sich darüber einig geworden,
dass die Mandantin den Anklagever-
wurf so wie in der Anklage ein-
räumen und dann eine Freiheits-
strafe von zwei Jahren ohne Be-
währung bekommen soll. Dabei
handelt es sich um eine klare
Verständigung, denn Voraussetzung
§257c StGB regelt. Insbesondere an
diese das Zustandekommen der Ver-
ständigung sind hohe Anforderungen
zu stellen, um das Transparenzgebot
und die Verfahrensrechte des oder

der (bei den entsprechenden Gesprächen in der Rede nicht anwesend) Angeklagte zu wahren. Zunächst muss das Gericht den Inhalt der möglichen Verständigung bekanntgeben (§257c III 1 StPO). Die Verfahrensbeteiligten müssen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (§257c III 3 StPO). Angeklagte(s) und Staatsanwaltschaft müssen dem Vorsitzenden des Gerichts zustimmen (§257c III 4 StPO). Außerdem ist der oder die Angeklagte über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung von der Verständigung zu belehren (§257c V StPO). All dies ist hier nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich vorliegend um eine verdeckte oder geheime Absprache zwischen RA Dr. Blänsch und dem Vorsitzenden, welche die Anforderungen des §257c StPO missachtet.

bb) Die Beweisbarkeit der fiktiven Rechtsverletzung ergibt sich hier ~~natürlich~~ aus der negativen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls, da Angaben zum Zustandekommen der Verständigung fehlen. Allerdings bestehen die direkten Äußerungen von Ref. Radtke und dem Vorsitzenden, die im Freibeweise Jahren gewidigt

* einigt nicht

weden können, die geheime Absprachen.

c) Das Urteil beinhaltet auch auf diese Rechtverletzung, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mandantin ohne die geheime Absprache nicht oder zumindest zu einer milden Strafe verurteilt worden wäre.

dd) Aus der Verletzung des § 257c StPO folgt ein relative Revisionspunkt.

b) Außerdem könnte die bloße Verlesung des Schreibens des Fazit Druspe anstelle einer persönlichen Vernehmung einen relativen Revisionspunkt begründen.

aa) Dafür müsste die Verlesung des Schreibens zunächst um eine reale Vorschrift verstehen.

(1) Gemäß § 250 StPO gilt der Voraussetzung der persönlichen Vernehmung. Eine solche darf, wenn der Beweis auf die Wahrnehmung der Person beruht, nicht durch Verlesung einer entsprechenden Erklärung ersetzt werden.

(2) Ausnahme von diesem Grundsatz

Hier war die
Aufgabe m. E.
unverständlich. Das
gerichtet berichtet mit
laut Protokoll auf
§ 251 I Nr. 2 StPO. Diese
Vorrichtung wurde aber
mehrere geändert.
Gemeint war die
Erwähnung des Zeugen
wege grober Entfernung.
Jetzt ist die leicht abweichen
in § 251 Nr. 3 StPO
geregelt

sind in § 251 I, II StPO statuiert. Vorliegend
könnte § 251 I Nr. 2 StPO einschlägig sein.
Danach kann die Vernehmung durch
Verlesung einer Erklärung erweitert wer-
den, wenn die Verlesung lediglich die
Bestätigung eines Geständnisses des
oder der Angeklagten dient. Wenn un-
nommen diente die Verlesung des
Schreibers zwar nur der Bestätigung
der von RA Dr. Bläulich für die
Mandantin abgegebenen Geständnisses.
Allerdings darf in diesem Zusam-
menhang die Aufklärungspflicht des Ge-
richts nach § 244 II StPO nicht unpe-
Acht fallen haben. Diese trifft
auch und gerade bei einem im
Rahmen einer Verständigung abge-
baren Geständnis. Schließlich besteht
~~schließt~~ eigentlich dabei die große Ge-
fahr, dass der oder die Angeklagte
in Anbetracht eines bestimmten in
Aussicht stehenden Strafrahmens ein
Falschgutachten abgibt. Diese Gefahr
muss sich das Gericht bewusst sein;
es muss das Geständnis auf seine
Schlüssigkeit hin überprüfen und
durfte es nicht einfach nur hinnehmen.
Dies gilt insbesondere, als die Man-
dantin bei Abgabe des Geständnisses
nicht anwesend war und in diesem

Moment keinen eigenen Kommentar dazu abgeben könnte. Vor diesem Hintergrund war es angewiesen die wichtiglichen Aufklärungspflichten zu überprüfen, den Zeugen Dritter persönlich zu vernehmen.

2. O.

(3) Dass das Gericht dies nicht kann hat, verstoßt Vm §250 StPO.

bb) Auch diese Gesetzesverletzung ist beweisbar.

ac) Das Urteil bezieht auch auf diese Verletzung, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es bei persönlicher Vernehmung des Zeugen anders ausgefallen wäre.

dd) Damit besteht auch hierausgänglich ein relative Revisionspunkt.

ei) Insgesamt sind zwei relative Revisionspunkte gegeben.

3. Da sowohl absolute als auch relative Revisionspunkte vorliegen, kann die Verfahrenswidrigkeit erhoben werden.

III. Sachwürfe

Zudem könnte das Urteil auch auf

eine Verletzung materiellen Rechts be-
ruhen.

1. Dabei stellt sich zunächst die Frage,
ob die wichtigen Feststellungen tat-
sächlich eine Verurteilung der Man-
dantin wegen schweren räuberischen
Diebstahls, Diebstahls sowie wegen
Hausfriedensbruchs begründen (§ 267 I StPO).
Aufführungen zum Hausfriedensbruch
können dabei unterbleiben, da dies
bezüglich wie gesehen ein Verfahrens-
hindernis bestand.

a) Fraglich ist, ob sich die Mandantin
tatsächlich eines schweren räuberischen
Diebstahls gemäß §§ 242 I, 250 I Nr. 1 b, III,
252 StGB schuldig gemacht hat.

aa) Die Annahme einer Wegnahme
unter Einsatz einer Drohung als
qualifiziertes Nötigungsmittel befe-
net vorliegend keinen revisions-
rechtlichen Bedenken. Da es sich
beim (räuberischen) Diebstahl nicht
um ein heimliches Delikt handelt,
steht die Tatsache, dass die Man-
dantin beim Einkehren die Tatobjekte
beobachtet wurde, die Annahme einer
Wegnahme nicht entflossen. Vielmehr

hatte die Mandantin die Wepnahme in dem Moment vollendet, in dem sie die Gegenstände in ihren Rucksack bzw. ihre Taschertasche gelegt und dadurch eine sog. Gewehrsammlerklare befüründet hatte.

bb) Zweifelhaft erscheint allerdings, ob auch der Qualifikationsfaktbestand des § 250 I Nr. 1 b StGB erfüllt ist. Dies setzt das Beisichführen eines sonstigen Mittels voraus. Dieses Mittel war hier die Wadenpistole. Dabei handelt es sich um einen Gegenstand, der sowohl nach seiner Beschaffenheit noch nach der Art seine Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, Menschen erheblich zu verletzen, da aber eine vergleichbare Einschüchterungswirkung hervorrufen könnte. In der Rechtsprechung wird dies unter dem Begriff des Schiwwaffenproblematik beschrieben. Dabei soll es entscheidend darauf ankommen, ob ein objektive Dritte in der konkreten Situation sofort hätte erkennen können, dass es sich um einen offensichtlich ungfählichen Gegenstand handelt. Dann nämlich handelt es sich lediglich um eine Täuschung des Täters über die Be-

scherhaftigkeit des Gegenstands, die den hohen Strafrahmen des § 251 I Nr. 1 b StGB nicht rechtfertigt. Die Wallepistole befand sich nach den rechtlichen Feststellungen in der Taktentfernung des Mandanten, als diese damit die zielführende Bewegung machte. Nur die Umrisse der Pistole zeichneten sich ab. Vor diesem Hintergrund hätte auch ein objektiver Beobachter die Unpflichtlichkeit nicht ohne Weiteres erkennen können. Folglich entfällt die Wallepistole § 251 I Nr. 1 b StGB.

c) Die Verurteilung wegen schwerwiegenden Diebstahls befürmet deshalb keinen Bedenken.

b) Allerdings könnte die Verurteilung wegen Diebstahls revisionsrechtlich Bedenken begründen. In subjektiver Hinsicht findet § 242 I StGB die Absicht rechtmäßiger Freiung, die aus der Aneignungsabsicht und dem Enteignungsabsicht bestehen muss. Anhand dieser Maßurteile ist der Diebstahl insbesondere von der bloßen Gebrauchswertmehrung nach § 249 II StGB abzuweichen. Entscheidend Bedeutung kommt dabei dem (et-

weigen) Rückführungswillen des Täters zu. Hat diese die Absicht, die Sache alsbald an den Eigentümer zurückzugeben zu lassen, fehlt eine Zuisegnungsabsicht. Bei der Wegnahme von Ufz ist Zuisegnung anzunehmen, wenn das Fahrzeug so zurückgebracht wird, daß es dem Inhaft Dritte preisgegeben und es dem Infall überlassen ist, ob der Berechtigte des Fahrzeugs zurückgelangt oder nicht. Twarz hat die Mandantin das Fahrzeug unverhältnismäßig abgestellt. Dies hat sie aber in einer Nebensache. Außerdem rief sie im Anschluß direkt im Baumarkt an, übermittelte den Abstellort und bat darum, den Fahrer schnellstmöglich zu verständigen. Dies spricht für einen Rückführungswillen und damit um die Absicht rechtwidrige Zuisegnung. Also hat sich die Mandantin diebhaftlich nicht eines Diebstahls, sondern des unbefugten Gebrauchs bei einem Fahrzeug (Artif. § 249b StGB) schuldig gemacht.

c) Feste bestand zwischen dem sogenannten Diebstahl und dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeug keine Tatmehrheit (§ 531 StGB),

worden Tateinheit (§52 I StGB), da es sich um ein einheitliches Geschehen handelte.

2. Außerdem hat das Gericht um das Doppelurteilsverbot verstoßen (§46 III StGB), indem es schließlich berücksichtigt hat, dass die Mandanten mit Bezug auf den schweren räuberischen Diebstahl ihr fehlendes Respekt vor dem Eigentum anderer bekannt hat. Dies wohnt allen Eigentumsdelikten inne und führt damit zwangsläufig zum jeweiligen Tatbestand und seines Verantwortrungs.

3. Damit beeinflusst das Urteil auch auf die Verletzung materiellen Rechts, auch die Sachüge kann erhoben werden.

IV. Die Revision ist bepründet.

C. Erfüllnis

Die Revision ist zulässig und im vorstehend beschriebenen Umfang bepründet. Sie wird also Erfolg haben und sollte daher zwangsläufig weiterverfolgt werden.

D. Antrag

Ich beantrage hiermit, das Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 03.11.2015 zum Az. 265 Ls 258 Js 314/15 hinsichtlich der Verurteilung der Angeklagten wegen Hanspieldienstbruchs aufzuheben und die Angeklagten freizusprechen. Im Übrigen beantrage ich, das Urteil mit den Festsstellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts (Schöffengericht) zurückzurichten.

Vermerk zur Entlastung

Der Widerruf der Bestellung eines Pflichtverteidigers aus wichtigem Grund istoretisch nicht vorgesehen, nach allgemeiner Ansicht aber über §138a StPO hervor möglich, wenn Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen reiznehmenden Beitrag zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, eindeutig erfüllen.

A. Die Bestellung ist insbesondere aufzuheben, wenn das Verhantensverhältnis

nis zwischen Angeklagtem und Verteidiger endgültig und nachhaltig erledigt und deshalb zu beweisen ist, dass die Verteidigung objektiv nicht mehr sachgerecht führt werden kann. Das ist hier der Fall. Be- wiesen sei auf die geheime Ab- sprache zwischen RA Dr. Bläuerlich und dem Vorsitzenden, die Rücknahme des eingeführten Leichtsmittels und die zu späte Sanktion des Befangenheitsantrags trotz vorheriger Kenntnis der die Befangenheit begründenden Umstände.

* Umstände.

B. Die die Entpflichtung rechtfertigen-
den Tatsachen muss die Mandatin
detailliert vorlegen und mit Tat-
sachen belegen. Paraphale, nicht
näher belegte Vorwürfe von der
Verteidiger ~~rechtfertigen~~ grüßen
nicht. Viele sind kann die Man-
darin ihre „Vorwürfe“ aber mit
den direkten Äußerungen des
Vorsitzenden und insbesondere
von Ref. Radunke glaubhaft machen.

Eine erprobte Klausur,

die lösen fast alle
Probleme der Klausur.

Die Umgehung des
§ 302 StPO sehr
entreffend. Lediglich
die Bezeichnung als
„informelle“ Verständigung,
der hierfür gebräuchliche
Begriff, fehlt.

Die Systematik der
Befangenheitsrecht
beherrschen Sie.

Noch prüfe hätten Sie
die fehlende Bestätigung
des vom Verteidiger
vorgetragenen Geschehens
können.

vollbefriedigend (12 P)